

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 16. Dezember 2004

in der Rechtssache C-516/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Abfallbewirtschaftung — Deponie von Campolungo [Ascoli Piceno] — Richtlinie 75/442/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG — Artikel 4 und 8)

(2005/C 45/17)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-516/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 9. Dezember 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Amorosi und M. Konstantinidis) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. M. Braguglia im Beistand von M. Fiorilli), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters C. Gulmann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter R. Schintgen und J. Klučka (Berichterstatter) – Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass – am 16. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 4 und 8 der Richtlinie 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die auf der Deponie von Campolungo im Gebiet der Gemeinde von Ascoli Piceno (Italien) gelagerten Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne dass Verfahren oder Methoden verwendet werden, die die Umwelt schädigen können, sowie dadurch, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, damit der Besitzer der auf der genannten Deponie abgelagerten Abfälle diese einem privaten oder öffentlichen Sammelunternehmen oder einem Unternehmen übergibt, das die in Anhang II A oder II B der Richtlinie genannten Maßnahmen durchführt, oder selbst ihre Verwertung oder Beseitigung sicherstellt.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 6.3.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 16. Dezember 2004

in der Rechtssache C-520/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana [Spanien]): José Vicente Olosa Valero gegen Fondo de Garantía Salarial (Fogasa) ⁽¹⁾

(Sozialpolitik — Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Richtlinie 80/987/EWG — Anwendungsbereich — Begriff der „Ansprüche“ — Begriff des „Arbeitsentgelts“ — Entschädigung wegen rechtswidriger Kündigung)

(2005/C 45/18)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache C-520/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana (Spanien) mit Entscheidung vom 27. November 2003, in dem Verfahren José Vicente Olosa Valero gegen Fondo de Garantía Salarial (Fogasa) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, des Richters K. Lenaerts, der Richterin N. Colneric (Berichterstatterin) sowie der Richter K. Schiemann und E. Juhász – Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass – am 16. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Es ist Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob der Begriff „Arbeitsentgelt“, wie er im nationalen Recht definiert ist, Entschädigungen wegen rechtswidriger Kündigung einschließt. Trifft dies zu, so fallen diese Entschädigungen unter die Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in der vor Erlass der Richtlinie 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 80/987 geltenden Fassung.
2. Fallen nach der einschlägigen nationalen Regelung Ansprüche auf eine Entschädigung wegen rechtswidriger Kündigung, die durch ein Urteil oder eine Verwaltungsentscheidung zugesprochen werden, unter den Begriff „Arbeitsentgelt“, so sind entsprechende Ansprüche, die in einem Güteverfahren wie dem im Ausgangsverfahren festgestellt werden, als das Arbeitsentgelt betreffende Ansprüche von Arbeitnehmern aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen im Sinne der Richtlinie 80/987 anzusehen. Das nationale Gericht hat eine innerstaatliche Regelung außer Anwendung zu lassen, die diese Ansprüche unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz vom Begriff „Arbeitsentgelt“ im Sinne der betreffenden Regelung ausschließt.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 6.3.2004.